

Hinweis zur Sanierung von Trinkwasserleitungen

Verbot der Rohrinnsanierung von Trinkwasserleitungen mit Epoxidharz

Epoxidharzverfahren

Für die Sanierung von Trinkwasserleitungen wird neben dem kompletten Austausch der vorhandenen Leitungen auf dem Markt ein Rohrinnsanierungsverfahren mit Epoxidharz angeboten. Hierbei erfolgt zunächst die Reinigung der vorhandenen Wasserleitungen von innen (Entfernung von Ablagerungen und Verkrustungen durch Sandstrahlen). Anschließend werden die bestehenden Leitungen mit Epoxidharz ausgekleidet und ausgespült.

Verordnungen und Regelwerke für Trinkwasserinstallationen

Alle Planungs-, Bau-, Betriebs-, Unterhaltungs- sowie Änderungsmaßnahmen von Trinkwasseranlagen sind nach § 12 Abs. 2 (AVBWasserV), § 17 Abs. 1 (TrinkwV) und den gültigen anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Für die Sanierung von Trinkwasserleitungen mittels Epoxidharzinnensanierung hat der Deutsche Verein der Gas- und Wasserversorger (DVGW) im Mai 2011 das Regelwerk zurückgezogen.

Die Entscheidung lässt sich damit begründen, dass derzeit aus trinkwasserhygienischer und technischer Sicht relevante Datengrundlagen und Voraussetzungen zu diesem Verfahren fehlen bzw. nicht bekannt sind. Daneben wird Epoxidharz in der Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes für die Sanierung von Rohren DN kleiner 80 mm derzeit auch nicht aufgeführt.

Gesundheitsrisiken durch das Epoxidharzverfahren

Bei der Rohrinnsanierung mit Epoxidharz besteht die Gefahr, dass es zu einer gravierenden Verunreinigung des Trinkwassers in der Kundenanlage kommen kann. Somit können sich durch Rückwirkungen diese Verunreinigungen auch in das öffentliche Wasserversorgungsnetz übertragen und zu einer Gefahr für alle anderen angeschlossenen Verbraucher werden.

Aufgrund dessen, dass aus Sicht der Bonn-Netz GmbH bei diesem Verfahren eine große Gesundheitsgefährdung bestehen kann und zudem keine anerkannten Regeln der Technik existieren, ist die Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen durch eine Innenbeschichtung mit Epoxidharz im Netzgebiet der Bonn-Netz GmbH **verboten**.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Sollte dieses Verfahren im Versorgungsgebiet der Bonn-Netz GmbH dennoch Anwendung finden, behält sich die Bonn-Netz GmbH vor, unverzüglich entsprechende rechtliche Schritte gegen den verantwortlichen Hausanschlussnehmer und die ausführenden Unternehmen einzuleiten.